

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 30

21. Juni 2021

50. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA „Wiesendorf II“ in das Grundwasser durch die Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen	265 – 267
2.	Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze; Einleiten von Niederschlagswasser aus den Wohnbaugebieten „Steinach-Ost“ und „Oberes Dorf 2“ sowie dem „Gewerbe- und Wohngebiet Rotham“ in den Steinachbach durch die Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen	268 – 270
3.	Vollzug der Jagdgesetze; Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Aufhebung der Schonzeit für Graugänse und Nilgänse	271 – 273
4.	Kraftloserklärung Sparkasse Niederbayern-Mitte	274

Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus dem Baugebiet WA "Wiesendorf II" in das Grundwasser durch die Gemeinde Rain, Landkreis Straubing-Bogen"**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **01.07.2021- 21.07.2021** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de/#/public/shares-downloads/wGnH8puD4QxAxbtksNprEx95idRyf0wL>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

01.07.2021- 21.07.2021

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **23.06.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanSiG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahrens verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Rain einsehbar sein.

Straubing, 17.06.2021
gez. Groß

Bekanntmachung

Durchführung einer Online-Konsultation nach § 5 Abs. 2 und 4 PlanSiG in dem förmlichen wasserrechtlichen Gestattungsverfahren nach § 15 WHG i.V. m. Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art. 72 ff BayVwVfG für das Vorhaben:

**„Vollzug der Wassergesetze und der Abwasserabgabengesetze;
Einleiten von Niederschlagswasser aus den Wohnbaugebieten „Steinach-Ost“ und
„Oberes Dorf 2“ sowie dem „Gewerbe- und Wohngebiet Rotham“ in den Steinachbach
durch die Gemeinde Steinach, Landkreis Straubing-Bogen“**

1. Für o. g. förmliches wasserrechtliches Gestattungsverfahren führt das Landratsamt Straubing-Bogen das Anhörungsverfahren durch.

Dieses wird nun mit einer Online-Konsultation gemäß § 5 Abs. 2 und 4 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) fortgeführt. Diese Online-Konsultation ersetzt den physischen Erörterungstermin. Die Durchführung der ersatzweisen Online-Konsultation wird hiermit gemäß §§ 5 Abs. 3 Satz 2 PlanSiG i.V.m. Art. 73 Abs. 6 Satz 2 Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) und § 2 Abs. 1 PlanSiG bekannt gemacht.

2. Im Rahmen dieser Online-Konsultation werden den zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten die sonst im Erörterungstermin zu behandelnden Informationen in der Zeit von **01.07.2021- 21.07.2021** auf der passwortgeschützten Plattform

<https://cloud.straubing-bogen.de#/public/shares-downloads/A8sub5jaG4SxfhBpwZpZrfVwA09loYJj>

im Internet zugänglich gemacht.

Wer sich im Rahmen des Verfahrens geäußert hat, erhält mit der Benachrichtigung über die Online-Konsultation, auch die Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf seine individuelle Äußerung.

Die Teilnahmeberechtigten haben die Gelegenheit, zu der Erwiderung der Vorhabensträgerin / des Vorhabensträgers auf ihre Äußerung vom

01.07.2021- 21.07.2021

schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, oder elektronisch per E-Mail über die E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de Stellung zu nehmen.

Mit Ablauf der Online-Konsultation endet auch die Möglichkeit des Austausches von Stellungnahme und Gegenstellungnahme.

Zu beachten ist dabei:

Bei schriftlichen Äußerungen gilt der Eingang bei der Behörde als fristwährend. Eine Eingangsbestätigung zu den Äußerungen erfolgt nicht.

Mit der Möglichkeit zur erneuten Äußerung im Rahmen der Online-Konsultation wird keine neue, zusätzliche Einwendungsmöglichkeit eröffnet. D.h. über die bereits vorgebrachten Argumente hinaus können keine neuen Sachargumente vorgebracht und im Verfahren berücksichtigt werden. Eine Wiederholung der bereits vorgebrachten Argumente in der Online-Konsultation ist nicht erforderlich.

3. Zugang zu dieser Plattform erhalten die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben und sonstige Betroffene. Die Teilnahmeberechtigten, die sich im laufenden Verfahren geäußert haben, werden individuell von der Anhörungsbehörde schriftlich benachrichtigt und ihnen die Zugangsdaten zu der Plattform mitgeteilt.

Wer sich im Verfahren geäußert, aber bis zum **23.06.2021** noch keine Benachrichtigung erhalten hat, kann beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen.

Die zur Teilnahme außerdem berechtigten sonstigen Betroffenen, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, die sich bislang jedoch noch nicht im Verfahren geäußert haben, können beim Landratsamt Straubing-Bogen unter der E-Mail-Adresse: Gross.Michaela2@landkreis-straubing-bogen.de oder schriftlich beim Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, den Zugang zur Online-Konsultation beantragen. Dabei ist mitzuteilen, woraus sich die Betroffenheit ergibt.

4. Hinweise:

- Die Online-Konsultation ist nicht öffentlich. Die Teilnahme ist beschränkt auf die zur Teilnahme an einem Erörterungstermin Berechtigten und sonstige Betroffene. Eine unbefugte Weitergabe oder Veröffentlichung der Zugangsdaten ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht gestattet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist nicht verpflichtend. Bei Nichtteilnahme am Online-Konsultationsverfahren bleiben fristgerecht eingegangene Einwendungen und Stellungnahmen in vollem Umfang bestehen.
- Die Regelungen über die Online-Konsultation lassen den bereits eingetretenen Ausschluss von Einwendungen unberührt, § 5 Abs. 4 S. 4 PlanStG.
- Mit dem Abschluss der Online-Konsultation ist das Anhörungsverfahren beendet.
- Die Teilnahme an der Online-Konsultation ist auch durch einen Bevollmächtigten möglich. Hierzu ist eine entsprechende Vollmacht auszustellen und dem Landratsamt Straubing-Bogen, Wasserrecht, Leutnerstraße 15, 94315 Straubing, zuzuleiten. Auf Unterschriftlisten oder gleichlautenden Schreiben benannte Vertreter benötigen keine Vollmacht. Die Vollmacht ermächtigt zu allen das Verfahren betreffenden Verfahrenshandlungen, sofern sich aus ihrem Inhalt nichts anderes ergibt. Insofern wird die Anhörungsbehörde auch den weiteren Schriftverkehr nur über die bevollmächtigte Person abwickeln.
- Kosten, die durch die Teilnahme an der Online-Konsultation oder durch Vertreterbestellung entstehen, können nicht erstattet werden.

- Im Rahmen der Online-Konsultation werden u.a. personenbezogenen Daten im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO) zur Durchführung des Verfahren verarbeitet. Das Landratsamt Straubing-Bogen wird alle im Rahmen der Online-Konsultation eingehenden Äußerungen der Vorhabensträgerin / dem Vorhabensträger zur Stellungnahme weiterleiten.
- Soweit Name und Anschrift bei der Weiterleitung an die Vorhabenträgerin unkenntlich gemacht werden sollen, sind die Gründe mitzuteilen, welche Nachteile durch die Weiterleitung der Daten befürchtet werden.
- Der Text der Bekanntmachung wird auch rechtzeitig vor Beginn der Online-Konsultation gesondert auf der Internetseite und dem Amtsblatt des Landratsamtes Straubing-Bogen sowie der Internetseite der Gemeinde Steinach einsehbar sein.

Straubing, 17.06.2021
gez. Groß



Landratsamt Straubing-Bogen · Postfach 0463 · 94304 Straubing

Jagdreviere:

GJR Agendorf, EJР Aholting, GJR Aholting I, GJR Ahol-
fing II, GJR Aholting III, GJR Atting I, GJR Dürnhart,
GJR Kirchroth, GJR Kößnach-Pittrich, GJR Maria-
posching I, GJR Mariaposching II, GJR Münster, GJR
Niederachdorf, GJR Niedermotzing, GJR Obermotzing,
GJR Oberzeitldorn, GJR Parkstetten, GJR Pillnach-Pon-
dorf, EJР Puchhof, GJR Reibersdorf, GJR Steinach,
EJR Steinach II, EJР Thurnhof, GJR Unterharthof, EJР
Unterharthof, EJР Donau-Waltendorf II, GJR Walten-
dorf, GJR Wiesendorf-Bergstorf,

Straubing, 17.06.2021

Az: 31-7512

Öffentliche Sicherheit und
Ordnung, Verbraucherschutz
Jagd-, Fischerei- und Forstrecht

Ihr Ansprechpartner:
Herr Lanzinger

Zimmer 308
Telefon 09421/973-233
Telefax 09421/973-178
E-Mail jaqd@landkreis-straubing-bogen.de

Vollzug der Jagdgesetze;

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Straubing-Bogen zur Aufhebung der Schonzeit für
Graugänse und Nilgänse

Das Landratsamt Straubing-Bogen erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Schonzeit für **Junggraugänse sowie junge Nilgänse** (Gänse im ersten Lebensjahr)
wird für die oben genannten Jagdreviere aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt vom 01.07.2021 bis 31.07.2021.

Es dürfen nur am Boden sitzende und eindeutig als Junggänse festgestellte Graugänse
und Nilgänse bejagt werden. Eine Bejagung von Elterntieren ist auszuschließen.

2. Die Schonzeit für **Graugänse und Nilgänse** wird für die oben genannten Jagdreviere
aufgehoben.

Die Allgemeinverfügung gilt für die Zeit vom 16.01.2022 bis 28.02.2022.

Landratsamt Straubing-Bogen
Leutnerstraße 15 · 94315 Straubing
Telefon 09421/973-0
landratsamt@landkreis-straubing-bogen.de
www.landkreis-straubing-bogen.de

Sprechzeiten:
Montag - Freitag 7.⁴⁵ - 12.⁰⁰ Uhr Montag - Mittwoch 13.⁰⁰ - 16.⁰⁰ Uhr Donnerstag 13.⁰⁰ - 17.⁰⁰ Uhr
Zulassungsstelle und Führerscheinstelle bieten gesonderte Öffnungszeiten.
Sie erreichen uns mit dem Stadtverkehr Straubing, Linie 3 und mit der Bahn, Haltestelle Straubing-Ost
Allgemeinverfügung Schonzeit Graugänse und Nilgänse 2021.docx

3. Die Schonzeitaufhebung nach Nr. 1 und Nr. 2 gilt nicht
 - a. in befriedeten Bezirken nach § 6 BJagdG und Art. 6 BayJG,
 - b. in Naturschutzgebieten nach Art. 7 des Bayerischen Naturschutzgesetzes,
 - c. in den Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Vogelschutzverordnung,
4. Dem Jagdausübungsberechtigten wird die Erlaubnis zur Bejagung von o. g. Wildgänsen mit Schrotflinten und Kugelbüchsen im Rahmen der vorstehenden Nr. 1 und 2 erlaubt.
5. Auflagen (sowohl für Nr. 1 als auch Nr. 2):
 - a. Unabhängig von den nach den jagdrechtlichen Vorschriften zu führenden Streckenlisten sind folgende Aufzeichnungen (separate Aufstellung) zu führen:
 - Anzahl der erlegten Wildgänse vor (01.07.-31.07.), während (01.08.-15.01.) und nach (16.01.-28.02.) der Jagdzeit

Diese Aufzeichnungen hat der Jagdausübungsberechtigte spätestens bis 15.03.2022 der Unteren Jagdbehörde schriftlich vorzulegen.
 - b. Es darf nur auf Flächen gejagt werden, auf denen tatsächlich ein Schaden hervorgerufen werden kann.
 - c. Es dürfen keine Tiere bejagt werden, die paarweise zusammenstehen bzw. bereits mit der Paarbildung begonnen haben.

Hinweis:

Bei einer Schonzeitaufhebung muss eine Vergrämung der Wildgänse zur Schadensabwehr im Vordergrund stehen.

Bestandsreduzierende Eingriffe müssen in den Jagdzeiten nach § 1 Abs. 1 Nr. 19 Jagdzeitverordnung im Vordergrund stehen.

Gründe:

Der Erlass der Allgemeinverfügung war angezeigt, da auf das Gebiet vorgenannter Jagdreviere massiv Wildgänse einfallen und eine sehr große Gefahr für die angrenzenden Getreidefelder und Wiesen besteht. U. a. werden Wiesen stark verkotet, so dass weder eine Verfütterung an Tiere noch die Herstellung von Silage möglich ist.

Getreide und Mais werden vom Keimstadium bis ins Milchreifestadium großflächig abgeäst. In Teilbereichen ist ein vollständiger Ausfall zu erwarten. Häufig fallen Schwärme mit mehreren Dutzend auf den Wiesen und Getreidefelder in der Nähe der Gewässer ein.

Bei massivem Einfall von Wildgänsen treten das zumutbare Maß wesentlich übersteigende Schäden an den landwirtschaftlichen Kulturen auf, die zu übermäßigen und erheblichen Ernteverlusten, ggf. auch zur Unverkäuflichkeit der Feldfrüchte führen.

Die Ausnahmegenehmigung dient neben der Abwendung übermäßiger bzw. erheblicher Schäden an Kulturen auch der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit, da durch eine starke Verkotung Gesundheitsgefahren durch Übertragung von Krankheitserregern nicht ausgeschlossen werden können.

Andere zufriedenstellende Lösungen bieten sich nicht an. Vergrämungsmaßnahmen ohne Tötung von Wildgänsen machen nach allgemeiner Erfahrung keinen Sinn. Die Vögel gewöhnen sich an für sie ungefährliche Vergrämungsmaßnahmen außerordentlich schnell. Eine wirksame Schadensverhinderung lässt sich ohne Bejagung nicht mit ausreichendem Erfolg sicherstellen.

Zwar ist die Jagd auf Wildgänse innerhalb der Jagdzeit (01.08.-15.01.) möglich. Dies ist im vorliegenden Fall jedoch keine Alternative, da die erheblichen Schäden außerhalb der regulären Jagdsaison auftreten. Nur eine (hier begrenzte) Bejagung auch während der Schonzeit ist geeignet, erhebliche Schäden an Kulturen und Gefahren für die Volksgesundheit und die öffentliche Sicherheit zu verhindern und vorbeugend künftig die Gefahr solcher Schäden zu minimieren.

Durch die Beschränkung der Bejagung ist auch sichergestellt, dass die Bejagung nur zum beschriebenen Schutzzweck ausgeübt werden kann. Außerhalb der genannten Bereiche und Zeiten sowie bei Nichtvorliegen der materiellen Voraussetzungen (z. B. kein Schadensfall) ist eine Bejagung nicht zulässig.

Die Probleme und Schäden sind seit mittlerweile neun Jahren offensichtlich und nehmen zu.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** (siehe nachfolgende Hinweise) Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgeschäftsbarkeit (<http://www.vgh.bayern.de>).
2. Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Oswald



Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3564609224 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 15.06.2021

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Anja Kaiser
-Gebietsdirektorin-